

Satzung des Landkreises Sömmerda zur Erhebung von Gebühren im Internat für Berufsschüler Sömmerda

vom 27. Juni 2003

Gemäß § 98 Absatz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 467), § 16 Satz 2 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445) und § 7 Absatz 2 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG) vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 366), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 397), hat der Kreistag des Landkreises Sömmerda in der Sitzung am 14. Mai 2003 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Internat für Berufsschüler Sömmerda, Am Rothenbach 45, 99610 Sömmerda.

§ 2

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Sömmerda erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme von Internatsplätzen.
- (2) Die Gebühren werden für jeden Tag erhoben, an dem die Leistungen gemäß Absatz 1 in Anspruch genommen werden.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter der Internatsnutzer, bei volljährigen Internatsnutzern diese selbst.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für die Inanspruchnahme eines Internatsplatzes mit der Aufnahme in das Internat. Die Aufnahme in das Internat erfolgt regelmäßig mit Beginn eines Ausbildungsturnusses.
- (2) Die Gebührenschuld endet am letzten Tag eines Ausbildungsturnusses oder mit der Abmeldung aus dem Internat. Abmeldungen sind eine Woche vor dem letzten Nutzungstag schriftlich bei der Internatsleitung vorzunehmen.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme eines Internatsplatzes sind am Anreisetag für den gesamten beginnenden Ausbildungsturnus bzw. den individuell gewählten Anmeldezeitraum fällig.
- (2) Die Zahlung der Gebühren hat bar oder per Geldkarte zu erfolgen.

§ 6

Leistungen

- (1) Die Gebühren umfassen die Bereitstellung eines Internatsplatzes in einem Zweibettzimmer einschließlich Nebenleistungen (Gebäudereinigung, Verfügbarkeit von Waschräumen, Toiletten, Wasser, Energie, Heizung, Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen).
Die Reinigung der Zimmer erfolgt durch die Nutzer bzw. nach Beendigung des Turnusse (14-tägig) durch den Vermieter.
- (2) Bei Bedarf wird gegen eine besondere Mietgebühr gemäß § 7 Bettwäsche bereitgestellt.
- (3) Werden Übernachtungsleistungen wegen nachgewiesener Erkrankung oder genehmigter Freistellung nicht in Anspruch genommen, so werden für den betreffenden Zeitraum keine Gebühren erhoben bzw. bereits entrichtete Gebühren anteilmäßig zurückerstattet.
- (4) Die Nutzung eines Internatsplatzes während eines Ausbildungsturnusses und die ordnungsgemäße Entrichtung der fälligen Gebühren berechtigt zur Inanspruchnahme eines Internatsplatzes im folgenden Ausbildungsturnus.

§ 7

Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Internatsplatzes beträgt 8,00 € pro Tag.
- (2) Die Mietgebühr für Bettwäsche beträgt 4,09 € je Komplettsatz Bettwäsche.
- (3) Die Entrichtung der Gebühren erfolgt gegen Quittung bei der Internatsleitung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Sömmerda zur Erhebung von Gebühren im Internat für Berufsschüler Sömmerda vom 23. August 1999 und die Erste Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Gebühren im Internat für Berufsschüler Sömmerda vom 20. August 2001 außer Kraft.

Sömmerda, den 27. Juni 2003

Landratsamt Sömmerda

(R. Dohndorf)
Landrat